

Zulässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> zulässig an bestimmten Fahrzeuggruppen
Bemerkung	<ul style="list-style-type: none"> zulässig an: <ol style="list-style-type: none"> Begleitfahrzeuge für Schwer- und Großtransporte Ausgewiesene Pannenhilfsfahrzeuge Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite oder Länge, sofern die Behörde Kennleuchten vorgeschrieben hat Fahrzeuge die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straße oder Straßenanlagen dienen oder der Müllabfuhr (nur in Verbindung mit DIN30710 Markierungsfolie). zulässig für weitere Fahrzeuge auf Verlangen der Behörden mit Ausnahmegenehmigung §70 StVZO
Helligkeit	<ul style="list-style-type: none"> keine Angaben
Höhenvorgabe	<ul style="list-style-type: none"> keine Angaben
Anbauvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> Angebrachte Rundumkennleuchten müssen 360° abstrahlen. Im Falle, dass dies durch Aufbauten am Fahrzeug verhindert wird, müssen weitere Rundumkennleuchten (ECE-R65, Klasse T oder HT) angebracht werden.
Prüfrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> ECE-R65 Typ T
Prüfzeichenbeispiel	<p>TA1</p>  <p>00221</p>
Weitere Informationen:	§ 70 StVZO, ECE-R65

BEISPIELDARSTELLUNG



i Die abgebildeten Zeichnungen sind nicht maßstabsgetreu.